

23. November 2017

An den Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Landtag NRW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17WAHLPERIODE  
**NEUDRUCK  
STELLUNGNAHME  
17/135**  
A02

**Geszentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/493 „Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauONRW)“  
in Verbindung mit  
dem Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/512 „Vernunft statt Vergangenheit: Finger weg von der neuen Landesbauordnung“  
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 10. November 2017**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

als Betroffener des geplanten Moratoriums möchte ich auch gehört werden:

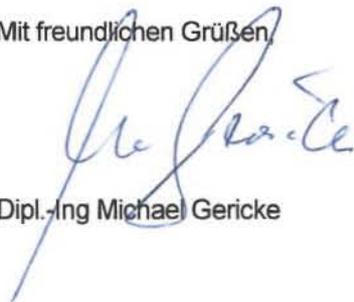
Ich möchte seit Jahren eine Terrassenüberdachung in Abmaßen, die eine Baugenehmigung benötigen, erstellen. Die derzeit gültige Landesbauordnung erfordert die Errichtung einer Brandschutzwand zum Nachbargrundstück. Wie Sie sicherlich einsehen, widerspricht die Brandschutzmauer dem Zweck einer Terrassenüberdachung, denn eine Seite ist nun komplett geschlossen und nicht mehr „durchsichtig“.

Die neue Bauordnung beinhaltet eine Änderung des Brandschutzes, sodass eine Brandschutzmauer nicht mehr nötig wäre und die Terrassenüberdachung, wie geplant und sinnvoll, ohne Brandschutzmauer erstellt werden könnte.

Die geplanten Änderungen der Bauordnung betreffen den Punkt Brandschutz nicht. Das heißt, dass die geänderte Bauordnung im Punkt Brandschutz genauso im Jahr 2019 in Kraft treten würde, wie Sie ohne Moratorium auch im Jahr 2017 in Kraft treten würde.

Wo ist das Problem, die neue Bauordnung mit den Paragrafen, die keine Änderung erfahren sollen, in Kraft treten zu lassen? Die Paragrafen, die geändert werden sollen, können dann zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen,



Dipl.-Ing Michael Gericke